



Gemeinde Sonnefeld, Postfach 1169, 96238 Sonnefeld

Sonnefeld, 23.05.2013

## Gemeinde Sonnefeld

E-mail: [info@sonnefeld.de](mailto:info@sonnefeld.de)  
Internet: <http://www.sonnenfeld.de>

### ALLGEMEINVERFÜGUNG

—  
Ihre Zeichen                      Bitte bei Antwort angeben  
Ihre Nachricht vom              Unsere Zeichen  
                                      0041; 0042; 140; 631 / SM  
Sachbearbeiter                      E-Mail Adresse  
                                      Stefan Markus  
                                      stefan.markus@sonnefeld.de  
                                      Durchwahl  
                                      (09562) 4006-121  
                                      Fax  
                                      (09562) 4006-221

**Landtags- und Bezirkstagswahlen sowie Volksentscheide am 15. September 2013;  
Bundestagswahl am 22. September 2013;  
Sondernutzungserlaubnis für Werbung auf öffentlichen Straßen anlässlich der genannten  
Wahlen**

Anlage:                      1 Ortsplan

Die Gemeinde Sonnefeld erlässt hiermit gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsgrund folgende

### Sondernutzungserlaubnis

in Form einer Allgemeinverfügung für das Aufstellen von Werbeträgern / Wahlplakaten.

Berechtigte	alle zur Teilnahme an den jeweiligen Wahlen zugelassenen Parteien und Wählergruppen sowie die Antragsteller/-innen der Volksentscheide
Wahlen / Abstimmungen	Landtags- und Bezirkstagswahlen sowie Volksentscheide am 15.09.2013; Bundestagswahl am 22.09.2013
Erlaubnisumfang	Aufstellen von Wahlplakaten / Werbeträgern in den Innerortsbereichen von Sonnefeld und seinen Gemeindeteilen – ausgenommen ist der historische Ortskern von Sonnefeld (siehe Anlage)
Zeitraum	Plakataufstellung ab 15. Juli 2013; Entfernung jeweils unmittelbar nach dem jeweiligen Wahl- bzw. Abstimmungstermin

Hausadresse:

Besuchszeiten:

Telefon:

Konten der Gemeindekasse:

Schafberg 2  
96242 Sonnefeld

08-00 – 12:00 Uhr  
Dienstag  
14.00 - 18.00 Uhr  
14.00 - 16.00 Uhr

(0 95 62) 4006-0

Dienstag  
Telefax  
(0 95 62) 4006-290

Sparkasse Sonnefeld (BLZ 783 500 00) Kto.-Nr. 510 008  
IBAN: DE56 7836 0000 0003 5014 00 BIC: GENODEF1COS  
SEPA-Glaubiger-Identifikationsnummer: DE88ZZZ200000018131  
VR-Bank Coburg eG (BLZ 783 600 00) Kto.-Nr. 3 501 400

Auflagen:

1. Die Festlegungen der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 13. Februar 2013 Nr. IC2-2116.1-0 zur Wahlwerbung mit Plakaten (Ziff. 2) sind zu beachten.
2. Die Plakate / Werbeträger dürfen weder im historischen Ortskern von Sonnefeld noch an den nostalgischen Leuchten angebracht werden. Der historische Ortskern ist aus beiliegendem Lageplan ersichtlich.
3. Die Sondernutzungsanlagen sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion müssen sie den einschlägigen Vorschriften, insbesondere zur Windlast, genügen. Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
4. Der ungehinderte Zugang zum öffentlichen Straßenverkehr und zu allen der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen sowie Straßenrinnen, Straßenabläufe, Kanalschächte, Wasserschiebern und Hydranten ist freizuhalten.
5. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr noch die Fußgänger behindern.
6. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
7. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
8. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
9. Die Werbeträger dürfen nur an Laternenmasten oder Bäumen (mit Hilfe von Kabelbindern) befestigt werden. Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen. An Verkehrsschildern, die sich auf den fließenden Verkehr beziehen, dürfen keine Werbeträger aufgestellt werden.
10. Beschädigte oder unansehnlich Werbeträger sind unverzüglich instand zu setzen oder zu entfernen.
11. Nach Beendigung der Sondernutzung hat der Benutzer den ursprünglichen Zustand der öffentlichen Verkehrsfläche unverzüglich wiederherzustellen. Erfolgt dies nicht, ist die Gemeinde Sonnefeld berechtigt, die Wiederherstellung auf Kosten des Benutzers vorzunehmen.
12. Sondernutzungen durch Aufstellen von Plakatständern anlässlich von Wahlen, Volksabstimmungen und Volksentscheiden sind gebührenfrei (§ 3 Abs. 1 Buchst. c der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Sonnefeld).

I. A.



Markus

